



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche  
Altersversorgung e. V. (aba)  
Wilhelmstraße 138  
10963 Berlin

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche  
Altersversorgung (AKA) e. V.  
Denninger Straße 37  
81925 München

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer  
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)  
Luisenstraße 17  
10117 Berlin

Association of the Luxembourg  
Fund Industry (ALFI)  
12, rue Erasme  
L-1468 Luxembourg

Bundessteuerberaterkammer KdöR  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Bundesverband Alternative Investments e. V.  
(BAI)  
Poppelsdorfer Allee 106  
53115 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.  
Steuern- und Finanzpolitik  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-  
gesellschaften (BVK)  
Residenz am Deutschen Theater  
Reinhardtstraße 27c  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON Daniela Hagen

REFERAT/PROJEKT IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-23 81 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 23 81

E-MAIL [IVC1@bmf.bund.de](mailto:IVC1@bmf.bund.de)

DATUM 25. Juli 2017

Bundesverband Investment und  
Asset Management e. V. (BVI)  
Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken  
Deutschlands e. V.  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen (bsi)  
Georgenstraße 24  
10117 Berlin

Clearstream Banking AG  
Tax Support Frankfurt  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-  
wirtschaft e. V. (GDV)  
Wilhelmstraße 43/43G  
10117 Berlin

Seite 3 Kommissariat der deutschen Bischöfe  
- Katholisches Büro in Berlin -  
Hannoversche Straße 5  
10115 Berlin

Verband der Auslandsbanken (VAB)  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

BETREFF **Kapitalertragsteuer-Anmeldung Spezial-Investmentfonds nach § 50 und § 53 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 und Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG für Investmentfonds ab 1. Januar 2018; Vordruck InvSt 4B - endgültiges Muster**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10012 :002**

DOK **2017/0636303**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Investmentsteuerreformgesetz<sup>1</sup> ist ab dem 1. Januar 2018 ein inländischer Spezial-Investmentfonds gemäß § 50 Absatz 1 InvStG 2018 Entrichtungspflichtiger für den Kapitalertragsteuerabzug auf

- ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge, mit Ausnahme der nach § 43 Absatz 1 und 2 InvStG 2018 steuerfreien Erträge, und
- den Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils.

Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 8 f. InvStG 2004.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundeszentralamts für Steuern, der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundesministeriums der Finanzen hat den Vordruck InvSt 4 B – Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Spezial-Investmentfonds nach § 50 und § 53 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 und Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG für Investmentfonds ab 1. Januar 2018 – überarbeitet und an die ab 1. Januar 2018 geltende Rechtslage angepasst.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682, BStBl I S. 866)

## Fälligkeit der Kapitalertragsteuer

Nach bisherigem Recht (§ 15 Absatz 1 Satz 8 InvStG 2004) ist die Kapitalertragsteuer einen Monat nach Entstehung fällig. Nach neuem Recht (§ 50 InvStG 2018) gelten die Vorschriften für den Steuerabzug von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG. Dementsprechend wird die Kapitalertragsteuer am 10. Tag des auf die Entstehung folgenden Kalendermonats fällig, § 44 Absatz 1 Satz 5 EStG. Die Kapitalertragsteuer entsteht mit Zufluss an die Gläubiger der Kapitalerträge, § 44 Absatz 1 Satz 2 EStG.

Dementsprechend ist zukünftig auf eine monatsweise Abgabe der Anmeldungen umzustellen (anstelle des Zeitpunkts der Ausschüttung bzw. des Geschäftsjahresendes bei ausschüttungsgleichen Erträgen).

Weiterhin ist zu beachten, dass sich im neuen Recht kein einheitlicher Entstehungszeitpunkt für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge in den Fällen der Teilausschüttung ergibt. Eine § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 InvStG 2004 entsprechende Vorschrift besteht nicht. Dementsprechend ist in der Kapitalertragsteueranmeldung zwischen Ausschüttung und Thesaurierung zu unterscheiden. Der Vordruck differenziert entsprechend und führt für diese Tatbestände unterschiedliche Anmeldezeitpunkte und Kapitalertragsteuertatbestände auf.

Darüber hinaus ist denkbar, dass in einem Kalendermonat Schluss- und Zwischenausschüttung zusammentreffen. Dementsprechend sind auch insoweit separate Eintragungsmöglichkeiten zur Differenzierung der einzelnen Tatbestände geschaffen worden.

### Separater Anmeldezeitpunkt für die Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG

Das Anwendungsschreibens zu § 36a EStG sieht aus Vereinfachungsgründen eine einheitliche Meldung der Beträge nach § 36a Abs. 4 EStG für das Ende des Fonds-Geschäftsjahres vor (vgl. Rz. 118 des BMF-Schreibens vom 3. April 2017, IV C 1 – S 2299/16/10002, DOK: 2017/0298180, BStBl I S. 726). Es ist daher möglich, dass für den gleichen Zeitraum sowohl eine Kapitalertragsteueranmeldung nach § 50 Abs. 1 InvStG wie auch eine Deklaration des Zahlungsbetrags nach § 36a Absatz 4 EStG vorliegen. Auf dem Vordruck ist daher für die Anmeldung des Betrags nach § 36a Absatz 4 EStG eine Eintragung des betreffenden Geschäftsjahres vorgesehen, um leichter differenzieren zu können.

### Inhaltliche Ausgestaltung der Angaben zur Kapitalertragsteueranmeldung

Die nach geltendem Recht vorzunehmende Separierung zwischen dem Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 3 und demjenigen nach § 7 Absatz 1 oder 4 InvStG 2017 ist obsolet. Nach dem Besteuerungsregime ab 2018 sind auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Spezial-Investmenterträge gem. § 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2018 ausschließlich

die Regelungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG anzuwenden. Dementsprechend wurde der Vordruck InvSt 4 B angepasst.

Es ist jedoch weiterhin zwischen den Tatbeständen des § 33 InvStG 2018 und den übrigen kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen zu differenzieren. Denn die Tatbestände des § 33 InvStG 2018 (inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug) sehen auch für Steuerausländer eine beschränkte Steuerpflicht, und damit insoweit die Möglichkeit des Steuerabzugs vor. Die weitergehende Differenzierung zwischen inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften folgt daraus, dass unterschiedliche Vorschriften des Abkommensrechts Anwendung finden können. Bei den übrigen Spezial-Investmenterträgen ist dies ausgeschlossen - hier fehlt es ab 2018 an einem Tatbestand des § 49 EStG.

#### Zerlegung der Kapitalertragsteuer

Es ist zu unterscheiden zwischen

- den Abzugsbeträgen nach § 36a Abs. 4 EStG die nicht zu zerlegen sind und
- den nach § 50 InvStG 2018 und § 53 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 zu erhebenden Kapitalertragsteuerbeträgen. Diese sind nach § 8 ZerlG zu zerlegen.

Dementsprechend wurde der Vordruck um eine Zerlegungstabelle ergänzt.

Das endgültige Vordruckmuster ist diesem Schreiben als PDF-Datei beigelegt (Anlage).

Der Vordruck wird - wie bisher auch - im ElsterOnline-Portal zur Verfügung stehen.

Im Auftrag  
Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.